



Gemeinde Steinbach

Satzung

zur

Regelung

der

Aufwandsentschädigung

*für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Steinbach
[SatzAEFw]*

Aufgrund des 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 68) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33), hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinbach, am 09. Juli 2001, nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 - Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **26,00 €**.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i.S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **13,00 €**.

(3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenden zweitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart **26,00 €** sowie
- Gerätewart **26,00 €**.

(5) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde **0,00 €**.

§ 3 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die SatzAEFw vom 20. September 1996 und alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden, Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Steinbach, den 03. August 2001

Gemeinde Steinbach

Klingebiel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 31. Juli 2001, bestätigte

***Satzung
zur
Regelung
der
Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Steinbach
(SatzAEFw))
Ausgabe: VG-I-01/2002 (N)***

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 258), i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbach i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Steinbach, den 03. August 2001

Gemeinde Steinbach

Klingebiel
Bürgermeisterin